

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4147/87 DES RATES

vom 21. Dezember 1987

zur Anwendung des Beschlusses Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen zur Ergänzung und Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwecks zusätzlicher Vereinfachung der Ursprungsnachweise

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽¹⁾ wurde am 14. Mai 1973 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1973 in Kraft.

Gemäß Artikel 28 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil dieses Abkommens ist, hat der Gemischte Ausschuss den Beschluß Nr. 2/87 zur Ergänzung und Änderung dieses Protokolls gefaßt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1987.

Dieser Beschluß ist in der Gemeinschaft anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluß Nr. 2/87 des Gemischten Ausschusses EWG—Norwegen findet in der Gemeinschaft Anwendung.

Der Wortlaut des Beschlusses ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

B. HAARDER

(1) ABl. Nr. L 171 vom 27. 6. 1973, S. 2.